



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN AN HANDELSKUNDEN

1. Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Lieferung von Produkten (im Folgenden als "Produkte" bezeichnet) von Öhlins Racing AB oder seinen Tochterunternehmen (im Folgenden als "Öhlins" bezeichnet) an einen Kunden (im Folgenden als "der Käufer" bezeichnet).
- 1.2 Durch die Annahme von Produkten von Öhlins im Rahmen einer schriftlichen oder mündlichen Vereinbarung (im Folgenden als "Vertrag" bezeichnet) erklärt sich der Käufer mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden. Sofern der Käufer mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht einverstanden ist, muss der Käufer unmittelbar Öhlins kontaktieren, die Rückgabe der Produkte veranlassen und alle Vereinbarungen bezüglich der Lieferung von Produkten kündigen.
- 1.3 Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht, sofern sie nicht schriftlich von beiden Parteien vereinbart wurden.
- 1.4 Produktinformationen und Preislisten sind nur verbindlich, insoweit sie ausdrücklich im Vertrag eingeschlossen sind. Öhlins behält sich das Recht vor, Produkte, Produktinformationen und Preislisten von Zeit zu Zeit nach Öhlins' alleinigem Ermessen zu ändern oder zu ergänzen.

2. Zeichnungen und andere Dokumente

- 2.1 Sofern vorhanden, stellt Öhlins dem Käufer spätestens bei der Lieferung von Produkten eine (1) Kopie der technischen Dokumentation bezüglich der jeweiligen Produkte zur Verfügung, die ausreichend detailliert ist, um dem Käufer eine Installation der Produkte zu ermöglichen.
- 2.2 Öhlins ist jedoch nicht verpflichtet, Fertigungszeichnungen des Produkts oder Ersatzteile zu liefern.

3. Lieferung

Die Lieferung erfolgt frei Frachtführer (FCA) ab Öhlins' Werk in Upplands Väsby, Schweden, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Alle Vertragsklauseln stehen in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen INCOTERMS. Der Käufer trägt die Kosten für die Transportverpackung zum Selbstkostenpreis.

4. Liefertermin

- 4.1 Die Produktlieferung wird entsprechend den vereinbarten Lieferzeiten ausgeführt. Die Lieferzeiten basieren auf dem Zeitpunkt der Bestellung.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN AN HANDELSKUNDEN

- 4.2 Sofern Öhlins feststellt, dass die Produktlieferung nicht im vereinbarten Zeitrahmen möglich ist oder falls eine Verspätung wahrscheinlich ist, informiert Öhlins den Käufer unverzüglich schriftlich unter Angabe des Grundes für die Verspätung. Außerdem bestimmt Öhlins so bald wie möglich einen neuen Liefertermin.
- 4.3 Sofern der Käufer feststellt, dass die Annahme der zu liefernden Produkte am vereinbarten Termin nicht möglich ist oder falls ein Annahmeverzug wahrscheinlich ist, informiert der Käufer Öhlins darüber unverzüglich schriftlich und gibt den Grund für die Verspätung und den Zeitpunkt für die Annahme der Lieferung an.
- 4.4 Falls der Käufer die Lieferung am vereinbarten Termin nicht annimmt, so hat der Käufer dennoch alle Zahlungen, die bei der Lieferung fällig werden, zu leisten, als ob die Produkte geliefert worden wären.
- 4.5 Sofern die Verspätung der Lieferung durch einen der in Ziffer 9 beschriebenen Umstände oder durch eine Handlung oder Unterlassung des Käufers herbeigeführt wird, so verlängert sich die Lieferzeit (selbst wenn der Grund für die Verspätung nach dem ursprünglichen Liefertermin eintritt).
- 4.6 Wenn nicht Umstände gemäß Ziffer 9 den Käufer an der Annahme der Lieferung hindern, kann Öhlins den Käufer in einer schriftlichen Mitteilung dazu auffordern, die Lieferung innerhalb eines angemessenen Zeitraums anzunehmen. Sofern der Käufer die Lieferung innerhalb eines solchen Zeitraums nicht annimmt, kann Öhlins die Bestellung des lieferbereiten Produkts durch eine schriftliche Benachrichtigung stornieren. In diesem Fall hat Öhlins Anspruch auf Entschädigung für alle Verluste, die durch den Verzug des Käufers entstanden sind.
- 4.7 Mit Ausnahme der Bestimmungen in Ziffer 4 haftet Öhlins nicht für Verluste, die möglicherweise durch eine verspätete Lieferung verursacht wurden. Dies gilt für alle Verluste, die durch eine Verspätung entstehen können, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Produktionsverlust, Gewinnausfall sowie alle weiteren wirtschaftlichen Folgeschäden.
- 5. Zahlung**
- 5.1 Sofern nicht anders vereinbart, sendet Öhlins dem Käufer eine Rechnung bei Lieferung. Der Käufer hat die Rechnungssumme spätestens dreißig (30) Tage nach Rechnungsdatum zu zahlen.
- 5.2 Sofern der Käufer nicht bis zum vereinbarten Termin zahlt, ist Öhlins berechtigt, Zinsen in Höhe von neun (9) Prozent p.a. ab dem Tag, an dem die Zahlung



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN AN HANDELSKUNDEN

- fällig wird, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die gesamte Zahlung geleistet wird, zu erheben.
- 5.3 Falls der Käufer den fälligen Betrag nicht innerhalb von drei (3) Wochen nach dem ursprünglichen Fälligkeitstermin zahlt, ist Öhlins berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise durch eine schriftliche Mitteilung an den Käufer zu kündigen und eine Entschädigung für den erlittenen Verlust zu verlangen.
- 6. Eigentumsvorbehalt**
Die Produkte bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum von Öhlins. Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht den Gefahrenübergang nach Ziffer 3.
- 7. Beschränkte Garantie**
- 7.1 Diese beschränkte Garantie deckt Material- und Verarbeitungsfehler in Bezug auf die Produkte ab. Alle Ansprüche gemäß dieser beschränkten Garantie müssen innerhalb von fünf (5) Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem das jeweilige Produkt von Öhlins Racing AB gefertigt wurde, gestellt werden; hiervon ausgenommen sind Road & Track Produkte für Autos (Definition siehe Webseite: www.ohlins.com/products/automotive/93/0/), für die Ansprüche innerhalb von zwei (2) Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem das jeweilige Produkt von Öhlins Racing AB gefertigt wurde, gestellt werden müssen.
- 7.2 Diese beschränkte Garantie ist auf Material- und Verarbeitungsfehler an Produkten beschränkt, die entsprechend den Installationsanweisungen von Öhlins installiert werden und die für von Öhlins genehmigte Zwecke eingesetzt werden; Wartungsintervalle und erforderliche Anpassungen müssen gemäß Öhlins Benutzerhandbuch durchgeführt werden. Diese beschränkte Garantie gilt nicht für Produkte, die bei Rennsportaktivitäten jeglicher Art, wie Wettkämpfen, Training oder anderen Wettbewerbsvorbereitungen, beschädigt wurden.
- 7.3 Öhlins haftet für Mängel an Produktteilen, die gemäß Ziffer 7.1 repariert oder ersetzt wurden, für einen Zeitraum von einem (1) Jahr ab dem Zeitpunkt der Mängelbeseitigung. Der in Ziffer 7.1 definierte Haftungszeitraum verlängert sich für andere Teile eines Produkts mit behobenen Mängeln um den Zeitraum, in dem das jeweilige Produkt aufgrund des Mangels/der Mängel nicht genutzt werden konnte.
- 7.4 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gilt das Garantiehandbuch für Aftermarket-Produkte von Öhlins zusätzlich zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN AN HANDELSKUNDEN

- 7.5 Der Käufer hat Öhlins unverzüglich nach Auftreten eines Mangels, in keinem Fall jedoch später als zwei (2) Wochen nach Entdeckung des Mangels, schriftlich über diesen Mangel zu informieren. Die Benachrichtigung muss eine Beschreibung enthalten, wie sich der Mangel bemerkbar macht. Die Mängelbenachrichtigung muss unverzüglich erfolgen, sofern ein Grund zur Annahme besteht, dass der Mangel Schäden verursachen könnte. Falls der Käufer versäumt, Öhlins innerhalb der in dieser Ziffer gesetzten Fristen schriftlich über einen Mangel zu informieren, verwirkt der Käufer sein Recht, Ansprüche bezüglich dieses Mangels zu erheben.
- 7.6 Bei Erhalt der schriftlichen Benachrichtigung gemäß Ziffer 7.5 wird Öhlins den Mangel ohne schuldhaftes Zögern und auf eigene Kosten beheben. Die Behebung eines Mangels erfolgt am Geschäftssitz von Öhlins. Das Produkt wird Öhlins vom Käufer zugesendet.
- 7.7 Sofern der Käufer eine Benachrichtigung gemäß Ziffer 7.5 verschickt und kein Mangel gefunden wird, der von dieser beschränkten Garantie abgedeckt ist, hat Öhlins Anspruch auf eine Entschädigung im Hinblick auf die Leistung und Kosten, die aufgrund der Benachrichtigung entstanden sind. Öhlins hat den Käufer darüber zu informieren, dass kein Mangel festgestellt wurde, der von dieser beschränkten Garantie abgedeckt ist. Der Käufer hat Öhlins innerhalb von einem (1) Monat schriftlich darüber zu informieren, ob das Produkt auf Kosten des Käufers an diesen zurückgesendet werden soll. Sofern der Käufer versäumt, eine solche Benachrichtigung zu senden, so wird das Produkt Eigentum von Öhlins.
- 7.8 Alle Kosten für die Demontage, die Installation und den Transport in Verbindung mit einer Reparatur oder einem Ersatz werden vom Käufer getragen.
- 7.9 Der Käufer hat Öhlins' Anweisungen bezüglich der Durchführung des Transports zu folgen. Der Käufer trägt das Transportrisiko.
- 7.10 Mangelhafte Teile, die gemäß Ziffer 7.1 ersetzt werden, bleiben bei Öhlins und werden Eigentum von Öhlins.
- 7.11 Ist der Mangel erheblich, kann der Käufer den Vertrag durch eine schriftliche Benachrichtigung an Öhlins unverzüglich nach Auftreten des Mangels, in keinem Fall jedoch später als zwei (2) Wochen nach Entdeckung des Mangels, kündigen.
- 7.12 Öhlins haftet nicht für Mängel, die auf vom Käufer bereitgestellten Materialien oder auf einer vom Käufer vorgegebenen oder spezifizierten Konstruktion beruhen.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN AN HANDELSKUNDEN

- 7.13 Öhlins haftet nicht für Mängel, die durch Ereignisse entstehen, die nach dem Gefahrübergang des Produkts auf den Käufer eintreten.
- 7.14 Diese beschränkte Garantie deckt keine Mängel ab, die durch eine fehlerhafte Wartung, eine falsche Installation oder mangelhafte Reparaturarbeiten durch den Käufer (oder eine dritte Partei im Auftrag des Käufers) oder durch Änderungsarbeiten ohne schriftliche Genehmigung durch Öhlins verursacht wurden.
- 7.15 Diese beschränkte Garantie deckt keine normalen Verschleißerscheinungen oder Verschlechterungen ab.
- 7.16 Ungeachtet der Bestimmungen der Ziffern 7.2 - 7.15 haftet Öhlins für Mängel an Produktteilen nicht länger als für die Dauer des in Ziffer 7.1 definierten Haftungszeitraums.
- 7.17 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

ERKLÄRUNG

ÖHLINS LEHNT HIERMIT AUSDRÜCKLICH ALLE ZUSICHERUNGEN, BEDINGUNGEN UND GARANTIE, OB AUSDRÜCKLICH ODER IMPLIZIERT, EINSCHLIESSLICH, BEISPIELHAFT UND NICHT DARAUF BESCHRÄNKT, DER IMPLIZITEN GARANTIE HINSICHTLICH DES EIGENTUMSANSPRUCHS, DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER NICHTVERLETZUNG UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, AB.

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

UNGEACHTET ANDERER HIERIN ENTHALTENER GEGENTEILIGER BESTIMMUNGEN HAFTET ÖHLINS IN KEINEM FALL FÜR BESONDERE SCHÄDEN SOWIE NEBENSCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN ODER BUSSZAHLUNGEN, EINSCHLIESSLICH GEWINNAUSFALL, DIE AUFGRUND VON VERTRÄGEN, VERSCHULDEN, GARANTIE ODER AUS ANDEREN GRÜNDEN ENTSTEHEN, SELBST WENN ÖHLINS AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE. DIE HIER BESCHRIEBENEN BESCHRÄNKUNGEN GELTEN AUCH DANN, WENN DIE FEHLERKORREKTUR, DIE REPARATUR ODER DER ERSATZ, DIE ERNEUTE BEREITSTELLUNG VON LEISTUNGEN UND DIE ZAHLUNGSERSTATTUNG TEILWEISE ODER VOLLSTÄNDIG IHR WESENTLICHES ZIEL VERFEHLEN. UNGEACHTET ANDERER HIERIN ENTHALTENER GEGENTEILIGER BESTIMMUNGEN ÜBERSTIEGT ÖHLINS' HAFTUNG (OB DURCH VERTRAG, VERSCHULDEN, FAHRLÄSSIGKEIT, KAUSALHAFTUNG, GEMÄSS SATZUNG ODER ANDERWEITIG)



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN AN HANDELSKUNDEN

GEGENÜBER DEM KUNDEN ODER EINER DRITTEN PARTEI BEZÜGLICH DER PRODUKTE, DIE AN DEN KUNDEN VERKAUFT WURDEN UND DIE UNTER DIESE GARANTIE FALLEN, BEZÜGLICH ÖHLINS' ERFÜLLUNG ODER NICHTERFÜLLUNG ODER IN ANDERER FORM IN VERBINDUNG MIT DIESER GRUNDSATZERKLÄRUNG DER STANDARDGARANTIE STEHEND FÜR IRGEND EINEN ODER ALLE SCHADENSERSATZANSPRÜCHE IN DER SUMME NICHT DEN TATSÄCHLICHEN BETRAG, DEN ÖHLINS FÜR DAS JEWEILIGE PRODUKT, FÜR DAS EIN SCHADENSANSPRUCH GESTELLT WIRD, ERHALTEN HAT.

8. Entschädigung für durch ein Produkt verursachte Eigentumsschäden

- 8.1 Der Käufer stellt Öhlins von allen Schäden frei, die durch ein Produkt an folgenden Objekten entstehen:
- a) an jedem (beweglichen oder unbeweglichen) Eigentum, an dem ein Schaden entsteht, während das Produkt im Besitz des Käufers ist,
 - b) an Produkten, die vom Käufer hergestellt werden, oder an Produkten, von denen Produkte des Käufers einen Teil darstellen, oder
 - c) an jedem Eigentum, an dem ein Schaden durch Erzeugnisse entsteht, die vom Käufer aufgrund von Eigenschaften des Produktes hergestellt werden.
- 8.2 Öhlins haftet unter keinen Umständen für Produktionsverluste, Gewinnausfälle oder andere wirtschaftliche Folgeschäden.
- 8.3 Sofern ein Anspruch auf Schadensersatz für einen Verlust oder Schaden gemäß dieser Ziffer von einer dritten Partei gegen eine der Vertragsparteien erhoben wird, hat letztere die andere Partei unverzüglich darüber zu informieren.

9. Befreiungsgründe (Höhere Gewalt)

- 9.1 Die folgenden Umstände sind als Haftungsbefreiungsgründe zu betrachten, sofern sie die Vertragserfüllung behindern oder die Erfüllung unzumutbar erschweren: Arbeitskämpfe und alle anderen von den Parteien nicht zu beeinflussenden Umstände wie Brand, Krieg, Mobilisierung oder Einberufung zum Militär in entsprechendem Umfang, Requirierung, Beschlagnahme, Währungsrestriktionen, Aufruhr und bürgerliche Unruhen, Mangel an Transportmitteln, allgemeine Rohstoffknappheit, Einschränkungen des Energieverbrauchs und Mängel oder Verspätungen von Lieferungen der Zulieferer aufgrund der in dieser Ziffer aufgezählten Umstände. Arbeitskämpfe, an denen eine der Parteien beteiligt ist, sind auch als Haftungsbefreiungsgrund zu betrachten.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN AN HANDELSKUNDEN

- 9.2 Die oben beschriebenen Umstände stellen nur dann Haftungsbefreiungsgründe dar, wenn ihre Auswirkungen auf die Vertragserfüllung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren.
- 9.3 Die Partei, die von der Haftung befreit werden möchte, hat die andere Partei schriftlich und unverzüglich über den Eintritt und das Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen.
- 9.4 Sofern die Haftungsbefreiungsgründe gemäß Ziffer 9 den Käufer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, hat der Käufer Öhlins für Ausgaben, die für die Sicherheit und den Schutz des Produkts anfallen, zu entschädigen.
- 9.5 Ungeachtet anderer Bestimmungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch eine schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen, sofern eine Leistungsverzögerung von mehr als drei (3) Monaten durch einen der Haftungsbefreiungsgründe gemäß Ziffer 9.1 vorliegt.
- 10. Änderungsvorbehalt**
- 10.1 Öhlins ist berechtigt, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern.
- 10.2 Öhlins hat dieses Recht nur, wenn die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von Öhlins dem Käufer zumutbar ist.
- 10.3 Öhlins teilt dem Käufer die Änderungen spätestens sechs (6) Wochen vor dem Wirksamwerden in Textform mit. Widerspricht der Käufer den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von einem (1) Monat ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich, gelten die Änderungen als vereinbart.
- 10.4 Öhlins weist den Käufer in der Änderungsmitteilung gesondert auf das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist sowie auf die Rechtsfolgen eines Schweigens hin.
- 10.5 Widerspricht der Käufer den Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen, behält sich ÖDTC vor, den Vertrag zu kündigen.

11. Streitigkeiten und anwendbares Recht

- 11.1 Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Verletzung, Beendigung oder Unwirksamkeit derselben werden gemäß den Bestimmungen zu beschleunigten



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN AN HANDELSKUNDEN

Schiedsverfahren durch das Schiedsinstitut der Stockholmer Handelskammer endgültig entschieden.

11.2 Das Schiedsverfahren findet in Stockholm statt.

11.3 Der Vertrag sowie diese allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen in der Reihenfolge ihrer Erwähnung:

1. dem Schwedischen Warenverkaufsgesetz (1990:931) (Swedish Sale of Goods Act (1990:931))
2. schwedischem Recht